Wahlordnung

der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 12.03.2019

Der Senat der Katholischen Stiftungshochschule München hat die folgende Wahlordnung gemäß § 30 Abs.4 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München vom 15.01.2018 beschlossen:

Erster Abschnitt:
Gemeinsame Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeines
§ 1 Geltung
§ 2 Gleichzeitigkeit von Wahlen
§ 3 Wählergruppen
§ 4 Wahlrechtsgrundsätze
§ 5 Fristen
§ 6 Wahlunterlagen

2. Kapitel: Wahlorgane
§ 7 Zusammensetzung
§ 8 Aufgaben des Wahlausschusses

3. Kapitel: Wahlvorbereitung
§ 9 Wahlausschreiben
§10 Briefwahl
§11 Wählerverzeichnisse
§12 Wahlvorschläge
§13 Vorschlagslisten
§14 Stimmzettel

4. Kapitel: Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 15 Wahlräume
§ 16 Wahlvorstand
§ 17 Stimmabgabe

§ 18 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 19 Bekanntmachung
§ 20 Wahlausschlagung
§ 21 Mandatsbeginn - Beginn der Amtszeit

5. Kapitel: Beschwerde und Wahlanfechtung
§ 22 Beschwerde
§ 23 Wahlanfechtung
§ 24 Entscheidung über die Wahlanfechtung

Zweiter Abschnitt:
Besondere Vorschriften für die Wahlen zu den Kollegialorganen

1. Kapitel: Wahlen zur Versammlung
§ 25 Durchführung
§ 26 Vorschlagsliste
§ 27 Zahl der Stimmen
§ 28 Sitzverteilung
§ 29 Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

2. Kapitel: Wahlen zum Senat
§ 30 Durchführung
§ 31 Vorschlagslisten
§ 32 Zahl der Stimmen
§ 33 Sitzverteilung und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

3. Kapitel: Wahlen zu den Fakultätsräten
§ 34 Durchführung
§ 35 Wahlvorschläge
§ 36 Zahl der Stimmen
§ 37 Sitzverteilung und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

4. Kapitel: Wahl der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane
§ 38 Wahl der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane

5. Kapitel: Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
§ 39 Wahlversammlung

§ 40 Wahlausschreiben
§ 41 Wahlvorschläge
§ 42 Vorschlagsliste
§ 43 Leitung der Wahlversammlung
§ 44 Durchführung der Wahl
§ 45 Wahlergebnis
§ 46 Wahlprotokoll
§ 47 Wahl der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten
§ 48 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

6. Kapitel: Inkrafttreten
§ 49 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

1. Kapitel Allgemeines

§ 1 Geltung

Diese Wahlordnung ergänzt die im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule (KSH München) enthaltenen Vorschriften. Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter in die Versammlung, den Senat, die Fakultätsrate sowie für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane. Die Wahlorgane können auch die Wahl des DozentInnenbeirats vorbereiten und durchführen.

§ 2 Gleichzeitigkeit der Wahlen

Die Wahlen zu den Kollegialorganen (§ 21 Verfassung der KSH München) sollen gleichzeitig stattfinden.

§ 3 Wählergruppen

Die Wählergruppen bestimmen sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 der Verfassung der KSH München.

§ 4 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahlen erfolgen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(2) Werden in einer Gruppe weniger Bewerberinnen/Bewerber aufgestellt als die Gruppe Sitze zu besetzen hat, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

§ 5 Fristen

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. Als Tag gilt jeder Tag während der Vorlesungszeit, davon ausgenommen sind Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage.

§ 6 Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen sind von der Verwaltung der Hochschule bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen die Wahlunterlagen einsehen.

2. Kapitel Wahlorgane

§ 7 Zusammensetzung

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die/der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

(3) Der Senat bestellt als ständiges Gremium die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zur Versammlung, zum Senat und zu den Fakultätsräten. Für den jeweiligen Campus kann der Wahlausschuss aus seinen Mitgliedern Unterausschüsse bilden.

(4) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus

1. 5 hauptberuflich Lehrenden
2. 2 Vertreterinnen/Vertretern der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule.

Unter den Vertreterinnen und den Vertretern der hauptberuflich Lehrenden müssen wenigstens je zwei und unter den Vertreterinnen/den Vertretern der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenigstens je eine Vertreterin/ein Vertreter dem Campus Benediktbeuern und dem Campus München angehören. Die Kanzlerin/der Kanzler gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an.

(5) Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptberuflichen Lehrenden; er wählt ferner eine Schriftführerin/einen Schriftführer aus der Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Der Wahlausschuss kann im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen erlassen.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler und die Verwaltung stehen dem Wahlausschuss für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Sie übernehmen die Durchführung der Wahlen in verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht und stellen insbesondere die notwendigen Unterlagen bereit und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für vier Jahre bestellt.

3. Kapitel Wahlvorbereitung

§ 9 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahltermine. Die Wahltermine und die Wahlräume werden von der Kanzlerin/ vom Kanzler spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag in einem Wahlausschreiben hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Das Wahlausschreiben enthält ferner

1. die Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder des Kollegialorgans;

2. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis (Liste der Wahlberechtigten) und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen (Auslegungsort und -frist);
3. den Hinweis, dass nur Personen wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
4. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlausschuss erhoben werden können;
5. die Aufforderung an die wahlberechtigten Mitglieder, Wahlvorschläge im Wege des Selbst- oder Fremdvorschlages gemäß § 12 Abs. 1 und 2 abzugeben;
6. die Angabe, wo und wann die in Vorschlagslisten zusammengefassten Wahlvorschläge bekannt gemacht werden.

§ 10 Briefwahl

(1) Der Wahlausschuss kann in besonderen Fällen für einzelne Gruppen innerhalb der Wählergruppen die Möglichkeit der Briefwahl beschließen. Diese Möglichkeit kann auf einen Campus beschränkt werden. Ein Anspruch auf Briefwahl besteht nicht.

(2) Die Unterlagen für die Briefwahl (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) können nur bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) beantragt werden. Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(3) Die Briefwahlunterlagen können an den letzten drei Tagen vor Abschluss des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter abgeholt werden. Sollen Unterlagen der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten zugeschickt werden, so ist der Antrag auf Zusendung der Wahlunterlagen spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter zu stellen. Dem Antrag ist ein mit der Postanschrift der Antragstellerin/des Antragstellers versehener und frankierter Briefumschlag im Format DIN A5 beizufügen. Die Ausgabe eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 11 Wählerverzeichnisse

(1) Die Erstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler. Das Wählerverzeichnis enthält Name und Vorname sowie gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung der/des Wahlberechtigten.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden an mindestens zehn Tagen während der Dienststunden hochschulöffentlich ausgelegt. Spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag um 16.00 Uhr werden die Wählerverzeichnisse von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter abgeschlossen. Dieser Tag ist zugleich der Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle zur Weiterleitung an den Wahlausschuss schriftlich Einwendungen erheben. Soweit dabei vorgebrachte Angaben nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 2 beizubringen. Nach Ablauf dieser Auslegungsfrist können Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Über Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss. Er lässt notwendige Berichtigungen der Wählerverzeichnisse vornehmen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können in der Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Wahlvorschläge von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten im Wege des Selbst- oder Fremdvorschlags, jedoch nur für die eigene Wählergruppe eingereicht werden.

(2) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen können Wahlversammlungen abgehalten werden. Näheres regelt der Wahlausschuss durch Richtlinien gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag werden die Wahlvorschläge durch die sie erstellenden Personen bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter schriftlich auf dem vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblatt eingereicht.

(4) Folgende Angaben muss ein Wahlvorschlag über jede Bewerberin/jeden Bewerber enthalten:

1. Name, Vorname
2. Campus

(5) Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat außer im Falle des Selbstvorschlages zusätzlich seine Bereitschaft zu kandidieren und eine eventuelle Wahl anzunehmen durch eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Datum und Ort zu erklären.

§ 13 Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit und die Vollständigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss in alphabetischer Reihenfolge in Vorschlagslisten nach Gruppen zusammengefasst. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die Vorschlagslisten spätestens am siebten Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(2) Vorschlagslisten sollen mehr Bewerberinnen/Bewerber enthalten, als für die jeweilige Gruppe Sitze zur Verfügung stehen.

(3) Ein Wahlberechtigter kann gegen die für ihn geltende Vorschlagsliste innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntmachung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist der /dem Wahlberechtigten, die/der Einwendungen erhoben hat, von der Wahlleiterin /vom Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

(4) Liegt bei den eingereichten Wahlvorschlägen ein Formfehler vor oder sind die Angaben unvollständig, so lässt die Kanzlerin/der Kanzler die betreffenden Wahlvorschläge von demjenigen unverzüglich richtigstellen oder ergänzen, der sie eingereicht hat.

(5) Die endgültigen Vorschlagslisten und die auf jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten entfallende Stimmenzahl werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter spätestens am fünften Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht. Danach können Einwendungen gegen Wahlvorschläge nicht mehr erhoben werden.

§ 14 Stimmzettel

(1) Sind mehrere Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe zu wählen, so werden aufgrund der Vorschlagslisten nach Gruppen gesonderte Stimmzettel rechtzeitig durch die Kanzlerin/den Kanzler angefertigt. Die Stimmzettel müssen enthalten:

1. das zu wählende Kollegialorgan,
2. den Wahltermin,

3. die Gruppe,
4. ggf. der jeweilige Campus,
5. die Anzahl der Stimmen, die die/der Wahlberechtigte zu vergeben hat,
6. Familienname und Vorname
7. den Hinweis, dass Stimmenhäufung zugunsten einer Bewerberin/eines Bewerbers unzulässig ist.

(2) Stimmzettel einer Gruppe sollen für das jeweilige Kollegialorgan durch die gleiche Farbe gekennzeichnet sein.

4. Kapitel Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Wahlräume

(1) Die Wahlräume werden durch die Kanzlerin/den Kanzler zur Verfügung gestellt. Die Räume müssen so ausgestattet sein, dass die Wählerin /der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(2) Jeder Wahlraum ist mit einer Wahlurne auszustatten.

(3) Über die Öffnungszeiten der Wahlräume entscheidet der Wahlausschuss oder der für einen Campus zuständige Unterausschuss.

§ 16 Wahlvorstand

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher bestellt aus den Stellvertretern eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Jedes Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, im Wahlvorstand mitzuwirken.

(2) Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten das Hausrecht in den Wahlräumen aus.

(3) Die Kanzlerin/der Kanzler stellt einen Zeitplan auf, der sicherstellt, dass in jedem Wahlraum während der Wahlhandlung mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

(4) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung, die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und Schriftführerin/ Schriftführer sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Das Protokoll ist von den jeweiligen Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und den Schriftführerinnen/Schriftführern zu unterzeichnen.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Bei Eintritt in den Wahlraum erhält jede Wahlberechtige/jeder Wahlberechtigter für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter ihrer/seiner Gruppe zu den Kollegialorganen einen Stimmzettel.

(2) Die Wählerinnen/Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand bei Bedarf auszuweisen. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter stellt den Namen der/des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt

darin die Stimmabgabe. Die Wählerin/der Wähler steckt dann ihren/seinen zusammengefalteten Stimmzettel vor den Augen des Wahlvorstands in die Wahlurne.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss spätestens am letzten Wahltag bis spätestens sechs Stunden vor Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingehen. Er kann auch übergeben werden. Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlausschuss sofort, frühestens jedoch am ersten Wahltag, geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die entsprechende Wahlurne gesteckt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 18 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung übergibt/übergeben der Wahlvorstand/die Wahlvorstände die geschlossene Wahlurne/die Wahlurnen an den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ermittelt dann das Wahlergebnis, indem er feststellt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler
3. die Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen
4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen in jeder Gruppe
6. die gewählten Bewerberinnen/Bewerber und der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber jeder Gruppe.

(2) Der Wahlausschuss öffnet dazu die Wahlurnen. Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und zu den anderen gelegt. Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss nach gültigen und ungültigen Stimmen geordnet.

(3) Sodann wird die Zählung nach Ziff. 2 bis 6 des Abs. 1 vorgenommen. Die Zählung nach Ziff. 1 ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

(4) Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern entscheidet das Los. Der Losentscheid wird vom Wahlausschuss durchgeführt. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der Hochschule hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. andere oder mehrere Namen gekennzeichnet sind, als Bewerberinnen/Bewerber der Gruppe zu wählen sind,
5. er im Falle der Briefwahl nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen ist,
6. eine Stimmenhäufung vorliegt,
7. wenn bei der Briefwahl ein Wahlumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 19 Bekanntmachung

Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter spätestens am zweiten Tag nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 20 Wahlausschlagung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 14 Abs. 1 der Verfassung der KSH München) kann die/der gewählte Bewerberin/Bewerber binnen dreier Tage nach Bekanntmachung schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Wahl ausschlagen. Über die Berechtigung der Wahlausschlagung entscheidet der Senat.

§ 21 Mandatsbeginn – Beginn der Amtszeit

(1) Das Mandat der/des gewählten Bewerberin/Bewerbers in den Gremien beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass das Mandat seiner gewählten Mitglieder zum 1. Oktober beginnt. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Wahl ausgeschlagen, nimmt sie/er dennoch ihr/sein Mandat wahr, bis der Senat über die Berechtigung zur Ausschlagung entschieden hat.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane, Studiendekaninnen/Studiendekane beginnt jeweils am 1. Oktober.

5. Kapitel Beschwerde und Wahlanfechtung

§ 22 Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse des Wahlausschusses kann eine betroffene Wahlberechtigte/ein betroffener Wahlberechtigter oder Wahlbewerberin/Wahlbewerber innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses (Ausschlussfrist) über die Wahlleiterin/den Wahlleiter beim Wahlausschuss schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Will der Wahlausschuss einer Beschwerde nicht abhelfen, so legt er die Beschwerde mit einer Stellungnahme spätestens drei Tage nach Eingang dem Senat zur Entscheidung vor. Gegen die Entscheidung des Senats gibt es keinen Rechtsbehelf (§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend).

§ 23 Wahlanfechtung

(1) Jede/jeder betroffene Wahlberechtigte/Wahlberechtigter oder Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann eine Wahl durch Anfechtungserklärung anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst wurde.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich über die Wahlleiterin/den Wahlleiter beim Wahlausschuss einzulegen und zu begründen. Die Anfechtung muss innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Ausschlussfrist) erfolgen.

§ 24 Entscheidung über die Wahlanfechtung

(1) Ist die Wahlanfechtung zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ganz oder teilweise ungültig. Er ordnet dann an, dass die Wahl unverzüglich ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest.

(2) Will der Wahlausschuss einer Wahlanfechtung nicht stattgeben, so legt er die Wahlanfechtung mit einer Stellungnahme spätestens fünf Tage nach Eingang dem Senat zur Entscheidung vor. Der Senat hat seine Entscheidung auf seiner nächsten Sitzung nach Vorlage der Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss durch schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu treffen. Gegen die Entscheidung des Senats gibt es keinen Rechtsbehelf.

(3) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung hat keine rückwirkende Geltung.

Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Wahlen zu den Kollegialorganen

1. Kapitel Wahlen zur Versammlung

§ 25 Durchführung

Die Wahlen zur Versammlung für die Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule werden für beide Standorte gemeinsam durchgeführt. Die Zusammensetzung dieser Gruppe erfolgt nach § 22 Abs. 4 Nr. 3 der Verfassung der KSH München.

§ 26 Vorschlagsliste

Es wird aufgrund von Wahlvorschlägen eine Vorschlagsliste erstellt.

§ 27 Zahl der Stimmen

Die Zahl der Stimmen entspricht für die Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vollen Zahl der Sitze, die dieser Gruppe zustehen.

§ 28 Sitzverteilung

Die Verteilung der Sitze innerhalb dieser Gruppe erfolgt nach der Anzahl der für die jeweiligen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen.

§ 29 Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

Die nach der Besetzung der Sitze in dieser Gruppe verbleibenden Bewerberinnen/Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die Listen der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber (§ 30 Abs. 1 der Verfassung der KSH München).

2. Kapitel Wahlen zum Senat

§ 30 Durchführung

Die Wahlen zum Senat werden für die Gruppe der Professorinnen/Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule für beide Campus gemeinsam durchgeführt.

§ 31 Vorschlagsliste

(1) In der Vorschlagsliste werden als Bewerberin/ Bewerber in der Gruppe der Professorinnen/Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben alle hauptberuflich tätigen Lehrpersonen - sofern sie nicht bereits kraft Amtes stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied des Senats sind - aufgenommen, ohne dass es hierzu eines Wahlvorschlages bedarf.

(2) In der Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule wird aufgrund von Wahlvorschlägen eine Vorschlagsliste erstellt.

§ 32 Zahl der Stimmen

Die Zahl der Stimmen entspricht für jede Gruppe der vollen Zahl der Sitze, die der jeweiligen Gruppe zustehen.

§ 33 Sitzverteilung und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

(1) Die Sitze werden innerhalb der Gruppe nach der Anzahl der für die jeweiligen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verfassung der KSH München verteilt.

(2) Für die Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber gilt § 29 entsprechend.

3. Kapitel Wahlen zu den Fakultätsräten

§ 34 Durchführung

Die Wahlen zu den Fakultätsräten werden für die Gruppe der Professorinnen/Professoren und der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule nach Fakultäten getrennt durchgeführt.

§ 35 Wahlvorschläge

(1) In die Vorschlagslisten werden alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultäten aufgenommen, ohne dass es hierzu eines Wahlvorschlages bedarf.

(2) In der Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule wird aufgrund der Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste getrennt nach Fakultäten erstellt.

§ 36 Zahl der Stimmen

Die Zahl der Stimmen entspricht für jede Gruppe der vollen Zahl der Sitze, die der jeweiligen Gruppe zustehen.

§ 37 Sitzverteilung und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

(1) Die Sitze werden von den Bewerberinnen/Bewerbern der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen besetzt.

(2) Die der Gruppe der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule zustehenden Sitze werden von den Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen besetzt.

(3) Für die Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber gilt § 29 entsprechend.

4. Kapitel Wahl der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane

§ 38 Wahl der Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/Prodekane, Studiendekaninnen/Studiendekane

(1) Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/ der Prodekan, die Studiendekanin/ der Studiendekan werden gemäß den Regelungen der Verfassung der KSH München vom Fakultätsrat gewählt. An der Wahl nehmen nur die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit je einer Stimme teil.

(2) Für die Wahl der Dekaninnen/der Dekane, Prodekaninnen/Prodekane und Studiendekaninnen/Studiendekane gelten § 45 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung entsprechend.

5. Kapitel Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

§ 39 Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt ohne Aussprache in einer besonderen Sitzung der Versammlung (Wahlversammlung).

(2) Die Wahlversammlung findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der/des amtierenden Präsidentin/Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten statt; den Tag der Wahlversammlung bestimmt die Präsidentin/der Präsident.

(3) Zur Wahlversammlung lädt die/der amtierende Präsidentin/Präsident alle Mitglieder der Versammlung mindestens acht Tage vorher schriftlich ein.

§ 40 Wahlausschreiben

Spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung erläutert der Wahlausschuss in einem Wahlausschreiben den Mitgliedern der Versammlung und des Senats das Vorschlags- und Wahlverfahren und nennt den Termin der Wahlversammlung. Das Wahlausschreiben wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 41 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten erstellt der Senat rechtzeitig eine Vorschlagsliste. Andere Wahlvorschläge müssen von 25 v. H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein und dem Wahlausschuss spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung zugehen. Wahlvorschläge nach Satz 2 können nur je eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

(2) Wahlvorschläge für das Amt der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten können vom Senat und von der Präsidentin/vom Präsidenten erstellt werden. Andere Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 v. H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein und dem Wahlausschuss mindestens drei Wochen vor der Wahlversammlung zugehen. Der Präsident/die Präsidentin hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Vorschläge nach Satz 2 und 3 können nur je eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

(3) Wahlvorschläge für das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der Verfassung der KSH München. Sie müssen dem Wahlausschuss spätestens drei Wochen vor der Wahl zugehen.

(4) Nach Ablauf der in Abs. 1 bis 3 genannten Fristen können von den Mitgliedern der Versammlung keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.

(5) Die Wahlvorschläge sind auf einem vom Wahlausschuss herausgegebenen Formblatt einzureichen.

(6) Den Wahlvorschlägen ist von jeder Vorgeschlagenen/jedem Vorgeschlagenen eine Bestätigung beizufügen, in der sie/er ihre/seine Bereitschaft zu kandidieren und eine Wahl anzunehmen durch eigenhändige Unterschrift mit Datumsangabe erklärt.

§ 42 Vorschlagsliste

(1) Der Wahlausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Die endgültigen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der vorgeschlagenen Mitglieder spätestens acht Tage vor dem Wahltag vom Wahlausschuss an alle stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung versandt. Gleichzeitig werden die Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Liegt bei den eingereichten Wahlvorschlägen ein Formfehler vor, so ist entsprechend § 13 Abs. 4 zu verfahren.

§ 43 Leitung der Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung leitet die Präsidentin/der Präsident, bei ihrer/seiner Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen/einer der Vizepräsidenten.

(2) Sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten selbst Bewerber um das Amt der Präsidentin/des Präsidenten oder Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, so bestimmt die Wahlversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder ei-

ne Leiterin/einen Leiter der Wahlversammlung, die/der nicht selbst Bewerberin/Bewerber sein darf.

(3) Bei der Durchführung der Wahlhandlung wird die Leiterin/der Leiter der Wahlversammlung von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterstützt.

§ 44 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln. An der Wahl nehmen nur die anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung mit je einer Stimme teil.

(2) Vor Empfang des Stimmzettels hat die Leiterin/der Leiter der Wahlversammlung die Identität jeder/jedes Wahlberechtigten zu überprüfen. Sie/er stellt den Namen im Mitgliederverzeichnis der Versammlung fest und vermerkt darin die Stimmabgabe. Die Kennzeichnung der Stimmzettel mit dem Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers durch die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten erfolgt in einer Wahlzelle. Die Leiterin/der Leiter der Wahlversammlung hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(3) Nachdem die Leiterin/der Leiter der Wahlversammlung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch die Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 45 Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin/Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereinigt. Wird in zwei Wahlgängen keine derartige Mehrheit erreicht, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern werden nach einem vergeblichen ersten Wahlgang nur die zwei Bewerberinnen/Bewerber mit der höchsten Anzahl abgegebener Stimmen zur weiteren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge.

(3) Das Wahlergebnis wird von der Leiterin/vom Leiter der Wahlversammlung verkündet. Sie/er macht das Ergebnis spätestens am ersten Tag nach der Wahl hochschulöffentlich bekannt.

(4) Die amtierende Präsidentin/der amtierende Präsident teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Stiftung unter Beifügung einer Ausfertigung des Protokolls nach § 46 mit und schlägt damit die gewählten Bewerberinnen/Bewerber zur Bestellung vor.

§ 46 Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Leiterin/vom Leiter der Wahlversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin/der Protokollführer bestimmt der Wahlausschuss, sie/er muss nicht Mitglied der Versammlung sein.

§ 47 Wahl der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten

Für die Wahl der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten gelten die für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 48 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gelten die für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten maßgebenden Vorschriften entsprechend.

6. Kapitel Inkrafttreten

§ 49 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft; zugleich tritt die Wahlordnung vom 01.11.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2000, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2018

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 19.02.2019.

München, den 12.03.2019

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am 12.03.2019 in der Hochschule an den Campus München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.03.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.03.2019.